



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: 137/18m-26

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

in Wien

per Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Rev. Gál
Klappe: 3679 (DW)

zu BMVRDJ-Pr13110/0040-III 1/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden
(Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018)

Die Generalprokuratur erstattet zu oben genanntem Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e ,

die auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt wird.

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen keine Einwände.

Zu § 9a ARHG (Art 1 Z 1):

In Abs 1 wäre wünschenswert klarzustellen, ob es sich bei Z 1 bis 3 um kumulative oder alternative Voraussetzungen handelt, was – wie üblicherweise – durch Einfügen des Wortes „und“ bzw. „oder“ am Ende der Z 2 erfolgen könnte.

In Abs 2 erscheint der Begriff „Aufsichtsbehörde“ zu unscharf, der konkreten Bezeichnung der Behörde (ersichtlich „Datenschutzbehörde“) wäre der Vorzug zu geben.

Zu § 71a ARHG (Art 1 Z 4):

Das direkte Ersuchen an „zuständige Anbieter von Kommunikationsdiensten im ersuchten Staat“, welches der Verfahrensbeschleunigung dienen soll, findet nach ha Ansicht keine Deckung in Art 39 „RL DS“ (Erläuterungen S 2 – DS-RL 2016/680), weil damit Datenübermittlungen von der Behörde „direkt an in Drittländer niedergelassene Empfänger“ (aber nicht umgekehrt) geregelt werden. Auch wenn in Einzelfällen derartige Rechtshilfeersuchen keiner Erledigung zugeführt werden (am Beispiel USA), erscheint im Übrigen der zusätzliche Aufwand des Ausfindigmachens des ausländischen „zuständigen Anbieters“ und das Anschreiben in der Landessprache für die Strafverfolgungsbehörden einen unverhältnismäßigen Mehraufwand mit sich zu bringen, sodass bei dem Risiko, keine Antwort zu bekommen, die Verfahrensbeschleunigung fraglich erscheint.

Zu § 34a Abs 2a und Abs 6 StAG (Art 10 Z 1 und Z 2):

Durch die Einfügung des Abs 2a, wonach § 85 GOG sinngemäß gilt und zur Entscheidung über eine Beschwerde der Einzelrichter des Landesgerichts (§ 31 Abs 1 StPO) zuständig ist, in § 34a StAG, dessen Überschrift „Register, sonstige Geschäftsbehelfe und elektronischer Geschäftsverkehr“ lautet, wird – soweit ersichtlich – ausschließlich der Bereich der Staatsanwaltschaften geregelt, sodass daraus weder eine Verpflichtung noch eine Zuständigkeit für die Oberstaatsanwaltschaften bzw die Generalprokuratur abgeleitet werden kann.

Zu § 182 StRegG (Art 13 Z 8):

Im ersten Satz fehlt bei der Bezeichnung des zuständigen Bundesministers das Wort „Deregulierung“.

Wien, am 13. März 2018
Der Leiter der Generalprokuratur:
Dr. Franz Plöchl

Elektronisch gefertigt